

Klarstellung des AGS zur Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Gefahrstoffrechts ist Fachkunde erforderlich. Eine dieser Aufgaben ist die fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, dann muss er sich fachkundig beraten lassen.

Die Fachkunde umfasst dabei im Wesentlichen folgende Komponenten:

- eine geeignete Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und
- Kompetenz im Arbeitsschutz, die Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verlangt mindestens Kenntnisse:

- zu den für die Beurteilung notwendigen Informationsquellen nach TRGS 400,
- zu den verwendeten Gefahrstoffen und ihren gefährlichen Eigenschaften,
- zu den mit den Gefahrstoffen im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten,
- zum Vorgehen bei der Beurteilung gesundheitlicher (inhalativ, dermal, oral) und physikalisch-chemischer Gefährdungen,
- zur Substitution gemäß TRGS 600,
- zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen,
- zur Kontrolle der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und
- zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Diese Kenntnisse können durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Anforderungen an den Umfang und die Tiefe der notwendigen Kenntnisse können in Abhängigkeit von der Branche, dem Betrieb und den zu beurteilenden Tätigkeiten unterschiedlich sein und müssen nicht in einer Person vereinigt sein.

Zur Rolle von Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen stellt der AGS Folgendes klar:

Allein durch die Teilnahme an derartigen Kursen kann nicht die erforderliche Fachkunde erworben werden. Die Veranstalter können den Teilnehmern daher auch nicht die „Erlangung der Fachkunde gemäß GefStoffV“ bescheinigen. Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen können aber zur Vervollständigung der Fachkunde (und zu deren Auffrischung) beitragen, sofern die oben beschriebenen Kenntnisse vermittelt werden.

Zum Begriff eines „Gefahrstoffbeauftragten“ stellt der AGS folgendes klar:

Die GefStoffV fordert bzw. definiert keinen Gefahrstoffbeauftragten, auch wenn verschiedene Veranstalter diese Funktion durch Teilnahme an ihren Schulungen bescheinigen.